jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/11/3 LVwG-AV-815/001-2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.11.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

03.11.2020

Norm

AWG 2002 §73
VVG 1991 §4 Abs1
VVG 1991 §4 Abs2
VVG 1991 §10 Abs1

Rechtssatz

Liegt eine offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit einer behördlichen Entscheidung vor, die einer Berichtigung nach § 62 Abs 4 AVG zugänglich wäre, ist aber eine Berichtigung unterblieben, dann ist die Entscheidung in der „richtigen", dh bereinigten Fassung, zu lesen (vgl VwGH 2013/07/0156; Ra 2019/07/0019).

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Entfernungsauftrag; Verfahrensrecht; Ersatzvornahme; Kosten; Vorauszahlung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.815.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

29.12.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at